

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 1990	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 90	Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen ..... GVBl. II 16-30	611
6. 11. 90	Stimmordnung ..... GVBl. II 16-31	613

### Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Landtagswahlen\*)

Vom 6. November 1990

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1990 (GVBl. I S. 599), und des § 50 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) wird verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Wird eine Volksabstimmung am selben Tag wie eine Landtagswahl durchgeführt, gelten für die Volksabstimmung die Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes und der Stimmordnung nur, soweit sich aus dieser Verordnung nichts Abweichendes ergibt.

#### § 2

##### Abstimmungsorgane

(1) Die für die Landtagswahl berufenen Wahlorgane nehmen zugleich die Aufgaben der Abstimmungsorgane für die Volksabstimmung wahr; die Mitglieder der Wahlorgane sind entsprechend zu unterrichten.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter und der Anschriften ihrer Dienststellen nach § 4 Satz 2 der Stimmordnung entfällt.

(3) Für die Volksabstimmung wird kein besonderes Erfrischungsgeld gewährt.

#### § 3

##### Stimmbezirke, Abstimmungsräume

Die Stimmbezirke und Abstimmungsräume müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen übereinstimmen.

#### § 4

##### Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl wird für die Volksabstimmung mitbenutzt. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden.

(2) In der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen nach § 7 der Landeswahlordnung ist auf die Verwendung eines gemeinsamen Wählerverzeichnisses, einer gemeinsamen Wahlbenachrichtigung und eines gemeinsamen Wahlscheines hinzuweisen; eine gesonderte Bekanntmachung nach § 2 Satz 1 der Stimmordnung in Verbindung mit § 7 der Landeswahlordnung entfällt.

(3) Ein gesonderter Abschluß des Wählerverzeichnisses nach § 2 Satz 2 der Stimmordnung entfällt; die Zahl der Wahlberechtigten für die Landtagswahl ist gleichzeitig die Zahl der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung.

\*) GVBl. II 16-30

§ 5

Benachrichtigung der Stimmberechtigten, Stimm-scheine

(1) Für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten nach § 2 der Stimmordnung in Verbindung mit § 6 der Landeswahlordnung wird die Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl mitbenutzt, indem zusätzlich ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmung aufgenommen wird.

(2) Der Wahlschein für die Landtagswahl gilt zugleich als Stimm-schein für die Volksabstimmung. In dem der Wahlbenachrichtigung beizufügenden Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins und dem Wahlschein nach Anlage 2 zur Landeswahlordnung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6

Stimmzettel,  
Umschläge, amtliche Vordrucke

(1) Der Stimmzettel sowie die übrigen amtlichen Vordrucke für die Volksabstimmung müssen sich von denen für die Landtagswahl verwendeten farblich unterscheiden.

(2) Der Stimmzettel für die Volksabstimmung wird in dem Wahlumschlag für die Landtagswahl mitabgegeben; dies gilt für die Briefabstimmung entsprechend.

(3) Für die Briefwahl und die Briefabstimmung wird ein gemeinsames amtliches Merkblatt verwendet.

§ 7

Bekanntmachung  
über die Volksabstimmung

Die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Volksabstimmung nach § 7 der Stimmordnung in Verbindung mit § 44 der Landeswahlordnung kann mit der Wahlbekanntmachung verbunden werden.

§ 8

Wahl- und Stimmzählgeräte

Die Verwendung zugelassener Wahl- und Stimmzählgeräte kann nur genehmigt werden, wenn innerhalb einzelner Wahlbezirke die Stimmabgabe für die Landtagswahl und die Volksabstimmung

einheitlich entweder mit Wahl- und Stimmzählgeräten oder mit Stimmzetteln erfolgt.

§ 9

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher ferner einen Abdruck dieser Verordnung.

§ 10

Ermittlung und Feststellung  
des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach dem Öffnen der Umschläge sind die Stimmzettel zunächst nach Farben getrennt zu legen.

(2) Mit der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Landtagswahl festgestellt ist. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, ist zu sorgen.

(3) Die Zahl der leer abgegebenen Umschläge und die Zahl der Stimmen, die wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt sind, sind für die Landtagswahl und die Volksabstimmung maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen Stimmzettel, so gilt der nicht abgegebene Stimmzettel als ungültige Stimme.

(4) Die Unterlagen für die Volksabstimmung und die Landtagswahl sind getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen. Das Wählerverzeichnis, die Wahlscheine, die leer abgegebenen Umschläge, die Umschläge, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, die Wahlbenachrichtigungen sowie beim Briefwahlvorstand das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sind den Unterlagen für die Landtagswahl beizufügen.

§ 11

Kostenerstattung

Die Kosten für die Volksabstimmung werden zusammen mit den Kosten für die Landtagswahl erstattet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1990

Der Hessische Minister des Innern  
Milde

**Stimmordnung\*)**

**Vom 6. November 1990**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1990 (GVBl. I S. 599), wird verordnet:

**ERSTER ABSCHNITT**

**Vorbereitung der Volksabstimmung**

**§ 1**

**Stimmbezirke**

Für die Bildung der Stimmbezirke und ihre Bekanntmachung gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 44 der Landeswahlordnung entsprechend.

**§ 2**

**Wählerverzeichnis**

Für die Führung der Wählerverzeichnisse, die Eintragung und Benachrichtigung der Stimmberechtigten, für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Stimmscheinen, für die Auslegung, Berichtigung und den Abschluß der Wählerverzeichnisse sowie für den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis gelten die §§ 3 und 5 bis 11 der Landeswahlordnung entsprechend. Der Abschluß des Wählerverzeichnisses wird nach dem Muster der Anlage 1 beurkundet.

**§ 3**

**Stimmscheine**

Für die Beantragung und Erteilung von Stimmscheinen sowie für den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Stimmscheinen gelten die §§ 12 bis 17 der Landeswahlordnung entsprechend. Der Stimmschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

**§ 4**

**Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter**

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter und die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

**§ 5**

**Sonstige Abstimmungsorgane**

Für die Bildung der Wahlausschüsse, die Berufung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie ihrer Stellvertreter, die Bildung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, für die Tätigkeit der Abstimmungsorgane sowie für die Gewährung von Auslagenersatz und Erfrischungsgeld gelten die §§ 20 bis 26 der Landeswahlordnung entsprechend.

**§ 6**

**Stimmzettel, Umschläge**

(1) Der Landeswahlleiter beschafft die Stimmzettel.

(2) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Für die Umschläge gilt § 38 der Landeswahlordnung entsprechend.

**§ 7**

**Abstimmungsräume, Abstimmungszeit und sonstige Abstimmungsvorbereitungen**

Für die Bereitstellung und Einrichtung der Abstimmungsräume, für die Abstimmungszeit sowie für die Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Volksabstimmung gelten die §§ 39 bis 44 der Landeswahlordnung entsprechend.

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Abstimmungshandlung**

**§ 8**

**Abstimmungshandlung**

(1) Für die Ausstattung des Wahlvorstandes gilt § 45 der Landeswahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Gemeindebehörde dem Wahlvorsteher außerdem einen Abdruck des Gesetzes über Volksabstimmung und der Stimmordnung, der die Anlagen nicht zu enthalten braucht, übergibt.

(2) Im übrigen gelten für die Abstimmungshandlung die §§ 46 bis 57 der Landeswahlordnung entsprechend.

**DRITTER ABSCHNITT**

**Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

**§ 9**

**Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

Im Anschluß an die Abstimmungshandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

Anlage 1

Anlage 2

\*) GVBl. II 16-31

## § 10

## Zählung der Abstimmenden

Vor dem Öffnen der Urne werden alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Umschläge der Urne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Stimmscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 11

## Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Umschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Stimmscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Umschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. je einen Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
2. einen Stapel mit leeren Umschlägen und ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Umschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, und Umschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die Stapel zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Umschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß die Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach Abs. 2 und 3 geprüften Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Umschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden

sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme handelt. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(6) Die nach den Abs. 4 und 5 ermittelten Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer jeweils für sich zusammengezählt. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach Abs. 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die leer abgegebenen Umschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
2. die Umschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den dazugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Umschläge mit mehreren Stimmzetteln,
3. die übrigen Stimmzettel

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

## § 12

## Schnellmeldungen

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Die Abstimmungsergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Stimmberechtigten,
2. der Abstimmenden,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Abstimmungsergebnis im Stimmkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit.

(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 3 erstattet.

## § 13

## Abstimmungsniederschrift

(1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schrift-

Anlage 3

Anlage 4

fürher eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 49 Abs. 7 und § 52 Satz 3 der Landeswahlordnung und nach § 11 Abs. 5 dieser Verordnung sowie Beschlüsse über Anstände bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(2) Der Abstimmungsniederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel und Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 11 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sowie
2. die Stimmscheine, über die der Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 52 Satz 3 der Landeswahlordnung besonders beschlossen hat.

(3) Der Wahlvorsteher hat die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben.

(4) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Abstimmungsniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege; sie fügt eine Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse der einzelnen Stimmbezirke nach dem Muster der Anlage 5 bei.

(5) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die Abstimmungsniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

#### § 14

##### Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel, nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordnet und gebündelt,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Umschläge,
3. die eingenommenen Stimmscheine, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) § 63 Abs. 2 bis 4 der Landeswahlordnung gilt entsprechend.

#### § 15

##### Vorbereitung des Ergebnisses der Briefabstimmung

Für die Behandlung der Wahlbriefe sowie die Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung gilt § 64 der Landeswahlordnung entsprechend.

#### § 16

##### Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Stimmschein und den Umschlag. Ist der Stimmschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimm-scheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Stimm-scheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Umschläge werden ungeöffnet in die Urne gelegt; die Stimm-scheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 8 a Abs. 1 Nr. 2 bis 8 des Gesetzes über Volksabstimmung vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Umschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Urne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, stellt der Briefwahlvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 9 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Angaben nach den sinngemäß anzuwendenden allgemeinen Vorschriften fest. Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen. Dieser sind beizufügen:

1. die Stimmzettel und Umschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 11 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,

Anlage 5

Anlage 6

3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Der Briefwahlvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

(4) Das Ergebnis der Briefabstimmung wird von der Gemeindebehörde in die Schnellmeldung für die Gemeinde übernommen.

(5) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Abstimmungsunterlagen entsprechend § 14 Abs. 1 und übergibt sie der Gemeindebehörde, die sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses überwiesen.

(7) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

#### § 17

Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Stimmkreis und im Lande, Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im Stimmkreis und im Lande sowie für die Bekanntmachung des endgültigen Abstimmungsergebnisses gelten § 66 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8, § 67 Abs. 1 und 2 und § 68 Satz 1 der Landeswahlordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß folgende Feststellungen getroffen werden:

1. die Zahl der Stimmberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.

Die Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse erfolgt nach dem Muster der Anlage 5, die Niederschrift über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis nach dem Muster der Anlage 7.

## VIERTER ABSCHNITT

### Besondere Regelungen

#### § 18

##### Stimmzählgeräte

An Stelle von Stimmzetteln können Stimmzählgeräte verwendet werden; die Landeswahlgeräteverordnung gilt entsprechend. Eine Niederschrift wird nach dem Muster der Anlage 8 gefertigt.

#### § 19

##### Gleichzeitige Durchführung mehrerer Abstimmungen

(1) Werden mehrere verfassungsändernde Gesetze gleichzeitig zur Abstimmung gestellt, gelten die allgemeinen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ausgelegt und benutzt wird dasselbe Wählerverzeichnis; für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden. Die Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses nach § 2 dieser Verordnung in Verbindung mit § 11 der Landeswahlordnung gilt für alle gleichzeitig durchzuführenden Abstimmungen.

(3) Es wird eine gemeinsame Benachrichtigung der Stimmberechtigten und ein gemeinsamer Stimmschein ausgestellt.

(4) Für jede Abstimmung werden besondere Stimmzettel benutzt, die sich durch entsprechende Aufdrucke und farblich unterscheiden müssen; sie werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.

(5) In der von der Gemeindebehörde nach § 7 dieser Verordnung in Verbindung mit § 44 der Landeswahlordnung vorzunehmenden Bekanntmachung über die Volksabstimmung ist darauf hinzuweisen,

1. welche Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. welche Farben die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen aufweisen.

(6) Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind im Anschluß an die Umschlagkontrolle nach § 10 die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und nach Farben getrennt zu legen. Die Stimmen sind in der vom Landeswahlleiter festgelegten Reihenfolge zu zählen. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, ist zu sorgen. Die Unterlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 5 sind für jede Abstimmung getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen; die Stimmscheine, die leer abgegebenen Umschläge, sowie die Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 11 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sind den Unterlagen für die zuerst auszuzählende Abstimmung

Anlage 8

Anlage 7

beizufügen. Die Zahl der leer abgegebenen Umschläge und die Zahl der Stimmen, die wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt sind, sind für alle Abstimmungen maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen oder einzelne Stimmzettel, so ist die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen für jede Abstimmung getrennt zu ermitteln.

(7) Für jede Abstimmung sind gesonderte Schnellmeldungen, Zusammenstellungen und Niederschriften nach den Anlagen 3 bis 7 zu verwenden; Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Stimmzählgeräte dürfen bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Abstimmungen nicht verwendet werden.

#### § 20

##### Nachabstimmung

(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Abstimmung nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachabstimmung muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Abstimmung stattfinden.

(3) Die Nachabstimmung wird in den für die ausgefallene Abstimmung bestimmten Stimmbezirken und mit den für die ausgefallene Abstimmung aufgestellten Wählerverzeichnissen durchgeführt.

(4) Stimm Scheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachabstimmung stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachabstimmung Gültigkeit. Neue Stimm Scheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachabstimmung stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

#### § 21

##### Wiederholung der Abstimmung

(1) Wird durch Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Art. 131 Abs. 1 der Hessischen Verfassung, § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung) die Abstimmung in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung der Abstimmung muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Abstimmung für ungültig erklärt worden ist.

(3) Wird die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Abstimmung möglichst in denselben Stimmbezirken wie bei der Hauptabstimmung wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Abstimmungs räume neu bestimmt werden.

(4) Findet die Wiederholung der Abstimmung infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betreffenden Stimmbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Entscheidung des Staatsgerichtshofes keine Einschränkungen ergeben. Stimmberechtigte, die seit der Hauptabstimmung ihr Stimmrecht verloren haben, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tage der Hauptabstimmung und dem Tage der Wiederholung mehr als sechs Monate liegen.

(5) Stimm Scheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Abstimmung wiederholt wird, ausgestellt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Entscheidung des Staatsgerichtshofes Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

#### § 22

##### Festsetzung des Termins zur Nachabstimmung oder Wiederholung der Abstimmung

(1) Den Tag einer Nachabstimmung oder der Wiederholung der Abstimmung bestimmt der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter macht den Tag öffentlich bekannt.

(2) Auf Grund einer Wiederholung der Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis neu festgestellt.

### FUNFTER ABSCHNITT

#### Allgemeine und Schlußvorschriften

#### § 23

##### Statistik, öffentliche Bekanntmachungen, Zustellungen, Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

Für die Abstimmungsstatistik, die öffentlichen Bekanntmachungen, die Zustellungen sowie die Sicherung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen gelten die §§ 72 bis 76 der Landeswahlordnung entsprechend.

#### § 24

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Die Stimmordnung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 19)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

#### § 25

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 1990

Der Hessische Minister des Innern  
Milde

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 16-12

Gemeinde
Kreis
Stimmbezirk
Stimmkreis

Anlage 1  
(zu § 2 der Stimmordnung)

### Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die

Volksabstimmung am

--

Das Wählerverzeichnis hat nach der am


veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom  
bis zum  
ausgelegen.

Die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit der Abstimmung sind am


nach § 7 der Stimmordnung i.V.m. § 44 Abs. 1 LWO bekanntgemacht worden.

Blätter umfaßt das Wählerverzeichnis

A 1

Personen stimmberechtigt laut Wählerverzeichnis  
ohne Sperrvermerk „S“ (Stimmschein)

A 2

Personen stimmberechtigt laut Wählerverzeichnis  
mit Sperrvermerk „S“ (Stimmschein)

A 1 + A 2

Personen insgesamt im Wählerverzeichnis eingetragen

Datum
-------

Gemeindebehörde und Unterschrift

(Dienstsiegel)

Berichtigung nach § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i.V.m. § 46 Abs. 2 LWO <sup>1)</sup>		Berichtigung nach § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i.V.m. § 46 Abs. 3 LWO <sup>2)</sup>	
A 1	Personen	A 1	Personen
A 2	Personen	A 2	Personen
A 1 + A 2	Personen	A 1 + A 2	Personen
Datum		Datum	
Der Wahlvorsteher		Der Wahlvorsteher	

1) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.  
2) Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstag an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.



# Stimmschein

(Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt!)

Anlage 2  
(zu § 3 der Stimmordnung)

für die

**Volksabstimmung am**

**Nur gültig für den Stimmkreis**



Stimmschein Nr.

--

Wählerverzeichnis Nr.

--

Erteilung des Stimmscheines  
nach § 12 des Volksabstimmungsgesetzes i.V.m. § 15  
Abs. 2 LWG

Zuordnung zu Stimmbezirk Nr.

--

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort (nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt)	
	Tag der Geburt

kann gegen Abgabe dieses Stimmscheines an der Abstimmung in dem obengenannten Stimmkreis  
1. unter Vorlage eines amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder  
2. durch Briefabstimmung teilnehmen.

Datum
-------

(Dienstsiegel)

Gemeindebehörde und Unterschrift
----------------------------------

### Achtung!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung“ nicht abschneiden. Sie gehört zum Stimmschein und ist mit Unterschrift Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Stimmschein in den Wahlbriefumschlag stecken.

#### Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung<sup>1)</sup>

Ich versichere an Eides Statt, daß

Ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Ich, 

Vor- und Familienname der Hilfsperson in Druckschrift
---

, den beigefügten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet habe.

Ort, Datum
------------

Persönliche und handschriftliche Unterschrift <sup>1)</sup>
---

<sup>1)</sup> Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, bedienen sich dabei einer Hilfsperson. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung“.

Anlage 3  
(zu § 12 Abs. 4 der Stimmordnung)

Stimmbezirk <sup>1)</sup>
Briefwahlvorstand <sup>1)</sup>

Gemeinde <sup>1)</sup>
Stimmkreis <sup>1)</sup>

### Schnellmeldung

über das Ergebnis der Volksabstimmung über

am

Kennbuchstabe<sup>2)</sup>

A 1 + A 2	Stimmberechtigte .....	<input type="text"/>
B	Abstimmende .....	<input type="text"/>
C	Ungültige Stimmen .....	<input type="text"/>
D	Gültige Stimmen .....	<input type="text"/>

		Stimmenzahl
D 1	Gültige Ja-Stimmen	<input type="text"/>
D 2	Gültige Nein-Stimmen	<input type="text"/>
Zusammen <sup>3)</sup>		<input type="text"/>

Unterschrift
--------------

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind!

Durchgegeben	Uhrzeit	Aufgenommen
Unterschrift des Meldenden		Unterschrift des Aufnehmenden

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sofort weiterzuleiten!**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2)</sup> Nach Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift (Anlage 4), siehe auch Zusammenstellung Anlage 5; vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen  
<sup>3)</sup> Summe muß mit D übereinstimmen

Gemeinde
Kreis

Stimmkreis
Stimmbezirk

## Abstimmungsniederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der

Volksabstimmung über

--

im Stimmbezirk am

--

### 1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:<sup>1)</sup>

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

### 2. Abstimmungshandlung

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Im Abstimmungsraum lagen vor ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung  sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen.<sup>2)</sup>
- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Urne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.
- 2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtete der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimmscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimmscheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimmschein“ oder den Buchstaben „S“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde: diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet<sup>1)</sup>.

2.5 Mit der Stimmgabe wurde um  Uhr begonnen.

2.6 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.<sup>1)</sup>

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:<sup>1)</sup> (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i. V. m. § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

---



---



---



---



---

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr.  bis Nr.  beigelegt.<sup>1)</sup>

2.7 Der Wahlvorsteher berichtete entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstage an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimmscheine<sup>1)</sup>.

2.8 Nur für Wahlvorstände in Sonderstimmbezirken und bewegliche Wahlvorstände<sup>3)</sup>

2.8.1 Im Stimmbezirk befindet sich

2) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim/die sozialtherapeutische Anstalt

Bezeichnung

2) die Justizvollzugsanstalt

Bezeichnung

für das (die) die Gemeinde die Stimmgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich

des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.  bis  beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmgabe und die Wahlumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmgabe der Hilfe einer Hilfsperson bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmgabe unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine legten die Abstimmenden ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Urne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Umschlag ungeöffnet in die Urne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluß der Stimmgabe die verschlossene Urne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Urne bis zum Schluß der Abstimmungszeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8.2 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8.1 beschrieben<sup>1)</sup>

2.9 Um  Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Stimmberechtigten seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Um  Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Vom Abstimmungstisch wurden alle nicht benutzten Stimmgabe und Wahlumschläge entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden –

2) unmittelbar im Anschluß an die Stimmgabe und ohne Unterbrechung

2) unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des Ergebnisses der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl<sup>1)</sup>

–unter der Leitung des Wahlvorstehers / des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zunächst wurde die Urne geöffnet; die Umschläge wurden entnommen — und mit dem Inhalt der Urne des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt<sup>1)</sup>. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Urne leer war.

3.3 a) Sodann wurden die Umschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab .....  Umschläge

(= Abstimmende  ).

An entsprechender Stelle  
in Abschnitt 4 eintragen.

b) Darauf wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab .....  Vermerke.

c) Mit Stimmschein haben abgestimmt .....  Personen =

b) + c) zusammen .....  Personen.

<sup>2)</sup> Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der Umschläge unter a) überein.

<sup>2)</sup> Die Gesamtzahl b) + c) war um  größer/kleiner<sup>1)</sup> als die Zahl der Umschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---



---



---

3.4 Der Schriftführer übertrug aus der — berichtigten<sup>1)</sup> Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten im Abschnitt 4 Kennbuchstaben  der Abstimmungsniederschrift.

3.5 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Umschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und trennten sie nach Farben.<sup>1)</sup>

Es wurden — nachdem die Zählung der Stimmen für die

- <sup>2)</sup> Volksabstimmung über
- <sup>2)</sup> Volksabstimmung über
- <sup>2)</sup> Volksabstimmung über

abgeschlossen war, folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

- 3.5.1 a) je einen Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
- b) einen Stapel mit den leeren Umschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Umschlägen, die mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung enthalten sowie
- d) einen Stapel aus Umschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.5.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Umschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.5.3 Die Zählungen nach 3.5.2 verliefen wie folgt:

2) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

2) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.5.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Umschlägen und Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme gehandelt hat. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.5.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.6 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:

- a) die leer abgegebenen Umschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- b) die Umschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Umschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- c) die übrigen Stimmzettel

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis  beigefügt.

3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt.

#### 4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

4)

A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S“ (Stimmschein) <sup>5)</sup> .....	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S“ (Stimmschein) <sup>5)</sup> .....	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte <sup>5)</sup> .....	
B	Abstimmende insgesamt (vgl. oben 3.3 a) .....	
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. oben 3.3 c) .....	

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk <sup>6)</sup>				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>			
<b>D 1</b>	1. Gültige „Ja“-Stimmen			
<b>D 2</b>	2. Gültige „Nein“-Stimmen			
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>			

**5. Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---



---



---

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---



---



---



---

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung<sup>7)</sup>**

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

---

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)

---



---



---



---

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk

2) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

2) berichtigt<sup>8)</sup>.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>9)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die Beisitzer

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil (Angabe der Gründe)

5.7 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmschein, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Umschlägen<sup>1)</sup> sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Stimmschein<sup>1)</sup>.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um  Uhr diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen übergeben.



5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden<sup>1)</sup> übergeben

- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,<sup>1)</sup>
- die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen,<sup>1)</sup>
- die Urne(n) – mit Schloß und Schlüssel<sup>1)</sup> – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.<sup>1)</sup>

Der Wahlvorsteher

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am

Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>3)</sup> Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist Abschnitt 2.8 zu streichen.

<sup>4)</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>5)</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben  und  und  sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.4).

<sup>6)</sup> Summe  +  muß mit  übereinstimmen.

<sup>7)</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschnitt 5.2 zu streichen.

<sup>8)</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>9)</sup> Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimordnung.



Gemeinde
Kreis

Briefwahlvorstand Nr.
Stimmkreis

## Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung

der Volksabstimmung über

am

### 1. Briefwahlvorstand

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

### 2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Im Abstimmungsraum lagen vor ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung

<sup>2)</sup> sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen.<sup>1)</sup>

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Urne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Urne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Wahlvorstand stellte nunmehr fest, daß ihm von der Gemeindebehörde  Wahlbriefe sowie

<sup>2)</sup> eine Mitteilung, daß keine Stimm Scheine für ungültig erklärt worden sind,

<sup>2)</sup> Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimm Scheine, übergeben worden sind.

2.4 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Stimmschein und den Umschlag und übergab sie dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Stimmschein noch der Umschlag zu beanstanden war, wurde der Umschlag ungeöffnet in die Urne gelegt. Ein Beisitzer sammelte die Stimmscheine.

Stimmscheine, die in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Stimmscheine aufgeführt waren oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben wurden, wurden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und von einem Beisitzer zur Beschlußfassung nach Abschnitt 2.6 aufbewahrt.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindebehörde überbrachte um  Uhr weitere  Wahlbriefe, die am Abstimmungstag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der Gemeindebehörde) noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangen waren. Sie wurden entsprechend Abschnitt 2.4 behandelt.

2.6 Es wurden - keine<sup>1)</sup> - insgesamt  Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beigelegt hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthalten hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,
<input type="text"/>	Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
<input type="text"/>	Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden  Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War der Anlaß der Beschlußfassung der Stimmschein, so wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt 2.4 behandelt worden waren  <sup>2)</sup> und das Ergebnis der Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahl<sup>1)</sup> festgestellt war, wurde die Urne um  Uhr geöffnet. Die Umschläge wurden entnommen.

3.2 a) Sodann wurden die Umschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab .....  Umschläge  
(= Abstimmende  B ; zugleich  B 1 ).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab .....  Stimmscheine.

<sup>2)</sup> Die Zahl der Umschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

<sup>2)</sup> Die Zahl der Umschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

---



---



---



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Abstimmenden in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  B der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Umschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und trennten sie nach Farben.<sup>1)</sup>

Es wurden – nachdem die Zählung der Stimmen für die

- 2) Volksabstimmung über
- 2) Volksabstimmung über
- 2) Volksabstimmung über

abgeschlossen war, folgende Stapel gebildet und unter Aufsicht gehalten:

- 3.4.1 a) je einen Stapel mit den zweifelsfrei gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen,
- b) einen Stapel mit den leeren Umschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus Umschlägen, die mehrere Stimmzettel für dieselbe Volksabstimmung enthalten sowie
- d) einen Stapel aus Umschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, ob er „Ja“- oder „Nein“-Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Umschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmzählzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

2) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

2) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Umschlägen und Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, ob es sich um eine „Ja“- oder „Nein“-Stimme gehandelt hat. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten:

- a) die leer abgegebenen Umschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- b) die Umschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Umschläge mit mehreren Stimmzetteln,
- c) die übrigen Stimmzettel

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in b) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

bis  beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefabstimmungsergebnis festgestellt.

4. **Abstimmungsergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>3)</sup>

B = Abstimmende insgesamt (zugleich  B 1 , vgl. Abschnitt 3.2 a)

Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk <sup>4)</sup>				
		ZS I	ZS II	Insgesamt
<input type="checkbox"/> C	Ungültige Stimmen			
<input type="checkbox"/> D 1	1. Gültige „Ja“-Stimmen			
<input type="checkbox"/> D 2	2. Gültige „Nein“-Stimmen			
<input type="checkbox"/> D	Gültige Stimmen insgesamt			

5. **Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---



---



---

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---



---



---

5.2 **Nur für den Fall einer Nachzählung<sup>5)</sup>**

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)

---



---



---

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für die Briefabstimmung wurde

<sup>2)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

<sup>2)</sup> berichtigt?  
 und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>7)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
---------------

Der Wahlvorsteher
-------------------

Der Stellvertreter
--------------------

Der Schriftführer
-------------------

Die Beisitzer

5.6 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungs-niederschrift, weil (Angabe der Gründe)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

5.7 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungs-niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den „Ja“- und „Nein“-Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Umschlägen<sup>1)</sup> sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen<sup>1)</sup>.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurden unverzüglich um  Uhr diese Abstimmungs-niederschrift mit Anlagen übergeben.



- 5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden<sup>1)</sup> übergeben
- die Pakete wie in Abschnitt 5.7 beschrieben,
  - das/die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Stimmschein/die Mitteilung, daß Stimmschein nicht für ungültig erklärt worden sind<sup>1)</sup>,
  - die Urne(n) – mit Schloß und Schlüssel<sup>1)</sup> – sowie
  - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.<sup>1)</sup>

Der Wahlvorsteher

---

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am ,

Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Zutreffendes ankreuzen.

3) Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

4) Summe C + D muß mit B übereinstimmen.

5) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

6) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

7) Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Stimmkreis

Anlage 7  
(zu § 17 der Stimmordnung)

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**  
**zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis**

1. Zur Feststellung des Ergebnisses der Volksabstimmung über

am

im Stimmkreis  
trat heute nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1.	als Vorsitzender (Familienname, Vorname, Wohnort)
2.	als Beisitzer (Familienname, Vorname, Wohnort)
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Ferner waren zugegen:

als Schriftführer (Familienname, Vorname)
als Hilfskraft (Familienname, Vorname)

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 der Stimmordnung i. V. m. § 21 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Abstimmungsniederschriften der Wahlvorstände des Stimmkreises und als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden und ggf. Kreisen.

Zahl

2.1 Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor;

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en.

- 2.2 Der Kreiswahlausschuß beschloß in folgenden Fällen abweichend von den Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

und vermerkte dies auf der/den betreffenden Abstimmungsniederschrift/en sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel.

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgende Gesamtergebnisse für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe <sup>4)</sup>

A	Stimmberechtigte .....	
B	Abstimmende .....	
C	Ungültige Stimmen .....	
D	Gültige Stimmen .....	
D 1	1. Gültige „Ja“-Stimmen .....	
D 2	2. Gültige „Nein“-Stimmen .....	

4. Nach der Feststellung der Gesamtergebnisse wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigelegte Zusammenstellung<sup>2)</sup> nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen, Gemeinden und Kreisen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.
5. Der Kreiswahlleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.  
Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum
---------------

Der Kreiswahlleiter
---------------------

Der Schriftführer
-------------------

Die Beisitzer

1) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 3 zur Stimmordnung  
2) Nach dem Muster der Anlage 5 zur Stimmordnung

Gemeinde
Kreis

Stimmkreis
Stimmbezirk

**Abstimmungsniederschrift**  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses  
der Volksabstimmung  
— unter Verwendung eines Stimmzählgerätes —

am

**1. Wahlvorstand**

Zu der auf heute anberaumten Volksabstimmung waren erschienen:

1.	als Wahlvorsteher (Familienname, Vorname)
2.	als Stellvertreter des Wahlvorstehers (Familienname, Vorname)
3.	als Beisitzer (Familienname, Vorname)
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	als Schriftführer (Familienname, Vorname)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:<sup>1)</sup>

1.	(Familienname, Vorname)
2.	
3.	

**2. Abstimmungshandlung**

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Im Abstimmungsraum lagen vor ein Abdruck des Volksabstimmungsgesetzes und des Landtagswahlgesetzes, der Stimmordnung und der Landeswahlordnung, der Landeswahlgeräteverordnung

<sup>2)</sup> sowie der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Volksabstimmungen mit Bundestags-/Europa-/Landtags-/Kommunalwahlen.<sup>1)</sup>

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich das Stimmzählgerät in ordnungsgemäßem Zustand befand, insbesondere daß

1. die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmten,
2. eine Abbildung der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Abstimmungsraum angebracht war,
3. sämtliche Zählwerke auf Null standen,
4. die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren<sup>3)</sup>,
5. nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren.

Dann wurde das Stimmzählgerät verschlossen. Einen Schlüssel des Stimmzählgerätes nahm der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

2.3 Das Stimmzählgerät war in einer Wahlzelle so aufgestellt, daß jeder Abstimmende seine Stimme unbeobachtet abgeben konnte.

2.4 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm-scheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimm-scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm-schein“ oder den Buchstaben „S“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde: diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.<sup>1)</sup>

2.5 Mit der Stimmabgabe wurde um 

Uhrzeit
---------

 begonnen.

Während der Abstimmungshandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtung, ob die Abstimmenden die Stimme abgegeben haben und das Stimmzählgerät sodann wieder gesperrt war. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtabstimmender“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Stimmen wurde eine Zähl-liste geführt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der Zähl-liste, indem er dort laufend eine Zahl abstrich.

2.6 Während der Abstimmungshandlung traten an dem Stimmzählgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

folgende Unregelmäßigkeiten auf, die

um 

Uhrzeit
---------

 dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Abstimmung mit dem Stimmzählgerät

Typ	Fabrik-Nr.
-----	------------

bzw. zur Urnenabstimmung

übergegangen werden mußte, weil (Angabe der Gründe)<sup>1)</sup>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

(Die Abstimmung darf nur mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Abstimmungsgeheimnisses möglich ist. Wird die Abstimmung mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln fortgesetzt, sind die gestörten Stimmzählgeräte gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Abstimmungsniederschrift nach Anlage 1 wird erst nach Schluß der Abstimmungshandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die für das neue Stimmzählgerät bzw. die Urnenabstimmung aufzunehmende Abstimmungsniederschrift übernommen. Die Abstimmungsniederschrift nach Satz 3 wird der Abstimmungsniederschrift nach Satz 4 beifügt.)

2.7 Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren, abgesehen von den in Abschnitt 2.6 genannten, nicht zu verzeichnen.<sup>1)</sup>

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Stimmordnung i. V. m. § 49 Abs. 7 und des § 32 der Landeswahlordnung)<sup>1)</sup>:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. 

von - bis
-----------

 beifügt.

2.8 Der Wahlvorsteher berichtigte entsprechend Abschnitt 2.4 das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm-scheine<sup>1)</sup>.

2.9 Um 

--

 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Stimmberechtigten seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde der Zugang zum Abstimmungsraum wieder geöffnet.

Um 

--

 Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Das Stimmzählgerät wurde gegen jede weitere Stimmabgabe gesperrt und die Sperrung versiegelt.



- 3.3 Nunmehr wurde das Wahlgerät geöffnet. Der Schriftführer stellte folgende Zahlen auf den einzelnen Zählwerken fest und trug sie in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk ein.

Wahlgerät Typ	Fabrik-Nr.
---------------	------------

Nr. des Zählwerks	Zahl bei Schluß der Abstimmungshandlung

Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen
Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit bescheinigt. Das Stimmezählgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt worden.
Ort, Datum
Kreiswahlleiter oder Beauftragter
erster Zeuge
zweiter Zeuge

- 3.4 Der Wahlvorsteher bzw. ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes stellte durch lautes Ablesen der Zählwerke fest, die Zahl der
1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
  2. abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen,
  3. abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen,
  4. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

Die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke stimmte mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein – nicht überein<sup>1</sup>). Die Verschiedenheit wurde unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes aufgeklärt. Über die Einzelheiten wurde eine Nieder-

schrift angefertigt und als Anlage Nr.  beigefügt.

- 3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis im Stimmbezirk festgestellt.



4. Abstimmungsergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben 4)

		Anzahl
A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „S“ (Stimmschein) <sup>5)</sup> .....	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „S“ (Stimmschein) <sup>5)</sup> .....	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte <sup>5)</sup> .....	
B	Abstimmende insgesamt (vgl. Abschnitt 3.2 a) .....	
B 1	darunter Abstimmende mit Stimmschein (vgl. Abschnitt 3.2 a) .....	

**Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk<sup>6)</sup>**

		Anzahl	Nr. des Zählwerks
C 1.	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Stimmen .....		
C 2.	Nach der Zählliste als ungültig geltende Stimmen (vgl. Abschnitt 3.2 d) .....		
C.	<b>Ungültige Stimmen insgesamt</b> .....		

		Anzahl	Nr. des Zählwerks
D 1	Gültige „Ja“-Stimmen		
D 2	Gültige „Nein“-Stimmen		
D	<b>Gültige Stimmen insgesamt</b>		

5. Abschluß der Abstimmungsergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---



---



---



---

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---



---



---

**5.2 Nur für den Fall einer Nachzählung<sup>7)</sup>**

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname
-----------------------

beantragte/n vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe)

---

---

---

---

---

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>2)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

<sup>2)</sup> berichtigt<sup>8)</sup>.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>9)</sup> übertragen und auf dem schnellsten Wege um  Uhr der Gemeindebehörde übermittelt.

5.4 Nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wurde das Stimmzählgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt<sup>1)</sup>. Die Zählliste für die als ungültig geltenden Stimmen wurde vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und ist als Anlage Nr.  beigelegt.

5.5 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich. Es waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
---------------

Der Wahlvorsteher
-------------------

Der Stellvertreter
--------------------

Der Schriftführer
-------------------

Die Beisitzer

Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname
-----------------------

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungs-niederschrift, weil (Angabe der Gründe)


5.7 Nach Schluß des Abstimmungsgeschäfts wurden die eingenommenen Stimm-scheine, die nicht dieser Abstimmungs-niederschrift als An-lagen beigefügt sind, in Papier verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

5.8 Der Gemeindebehörde wurde unverzüglich um  Uhr diese Abstimmungs-niederschrift mit Anlagen übergeben.

5.9 Der Gemeindebehörde wurden/werden<sup>1)</sup> übergeben

- das in Abschnitt 5.7 beschriebene Paket,
- das Wählerverzeichnis,<sup>2)</sup>
- die eingenommenen Abstimmungsbenachrichtigungen,<sup>3)</sup>
- das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör<sup>4)</sup> sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.<sup>5)</sup>

Der Wahlvorsteher .

Von der Gemeindebehörde wurde die Abstimmungs-niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am  ,  
 Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Zutreffendes ankreuzen.

3) Gilt nur für Stimmzählgeräte, bei denen Wahlmarken verwendet werden.

4) Abstimmungs-niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Abstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungs-niederschrift bezeichnet sind.

5) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben  A 1 und  A 2 und  A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

6) Summe  C 1 +  D muß mit der Stimmenzahl in Abschnitt 3.2 c übereinstimmen.

7) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist Abschnitt 5.2 zu streichen.

8) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

9) Nach dem Muster der Anlage 3 zur Stimmordnung.

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-  
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,  
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der  
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

1260

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**